



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. März 1997 NR. 655

OENSINGEN: Teiländerung des Strassen- und Baulinienplanes „Lehnrütti - Hirsacker“ sowie des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) / Genehmigung

1 Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die **Teiländerung des Strassen- und Baulinienplanes sowie des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP)** zur Genehmigung.

2 Erwägungen zur Änderung des Strassen - und Baulinienplanes

Der vorliegende Plan zeigt die Änderungen der Erschliessung des Gebietes „Lehnrütti - Hirsacker“. Die im gültigen Erschliessungsplan (RRB Nr. 1569 vom 3. Mai 1993) geplante Linienführung der Erschliessungsstrasse soll aufgrund veränderter Eigentumsverhältnisse von der Parzellengrenze GB Nrn. 229/230 an die nördliche Parzellengrenze GB Nr. 229 verlegt werden. Da die Grundstücke GB Nr. 229 und GB Nr. 230 beide im Eigentum der Firma Frucht AG sind und ab Ende Hirsackerstrasse durch ein firmeneigenes Konzept erschlossen sind, kann die Strasse ohne Nachteile für GB Nr. 230 nach Norden verlegt werden.

Die erste öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Dezember 1995 bis zum 14. Januar 1996. Innerhalb der Auflagefrist gingen 3 Einsprachen ein. Die Einspracheverhandlungen führten in der Folge zur Rücknahme der Baulinien von 6 m auf 5 m und der Weiterführung der Erschliessungsstrasse auf der Westseite des Grundstückes GB Nr. 1302 bis Grundstück GB Nr. 227. Die dadurch notwendigen Änderungen am aufgelegten Strassen- und Baulinienplan wurden vorgenommen und die Einsprecher schriftlich über die Korrekturen informiert. Die neue Fassung des veränderten Erschliessungsplanes wurde ein zweites Mal öffentlich aufgelegt und zwar vom 27. Juni 1996 bis zum 27. Juli 1996. Während der zweiten Auflage erfolgten keine Einsprachen mehr.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3 Erwägungen zur Änderung des Generellen Kanalisationsprojektes

3.1 Die Gemeinde Oensingen verfügt über ein GKP, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2269 vom 24. September 1996. Die Teiländerung des GKP gemäss den vorliegenden Planunterlagen betrifft die Linienführung der Kanalisationsleitung KS 604 bis 610 im Gebiet „Lehnrütti - Hirsacker“; sie muss der Lage der neuen Erschliessungsstrasse entsprechend angepasst werden.

3.2 In technischer Hinsicht ist die vorgesehene Teiländerung des GKP vom Amt für Umweltschutz in zustimmendem Sinne geprüft worden.

4 Beschluss

4.1 Die Teiländerung des Strassen- und Baulinienplanes im Gebiet „Lehnrütti - Hirsacker“ wird genehmigt:

4.1.1 Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

4.2 Die Teiländerung des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) Oensingen (genehmigt mit RRB Nr. 2269 vom 24. September 1996) über das Gebiet „Lehnrütti - Hirsacker“, Kanalisation KS 604 bis 610, wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

4.2.1 Die Bauprojekte für die vorgesehenen Abwasserleitungen sind, gestützt auf § 43 der Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchVO), dem Kant. Amt für Umweltschutz rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung (2-fach) einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das jeweilige Bauprojekt genehmigt ist.

4.2.2 Für die Detailprojektierung und die Bauausführung sind die SIA-Empfehlung V190 "Kanalisationen" und die Schweizer Norm SN 592'000 "Liegenschaftsentwässerung" massgebend.

4.2.3 Im weiteren sind die allgemeinen Auflagen der GKP-Genehmigung (RRB Nr. 2269 vom 24. September 1996) zu beachten.

4.2.4 Rechte Dritter, sowie allfällige ergänzende Auflagen der örtlichen Baubehörde bleiben vorbehalten.

4.3 Für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

Kostenrechnung EG Oensingen :

Genehmigungsgebühren:

– Änderung Strassen- und Baulinienplan	Fr.	300.--	(Kto. 5803.431.00)
– Änderung Generelles Kanalisationsprojekt	Fr.	300.--	(Kto. 6820.431.00.54)
Publikationskosten:	Fr.	<u>29.--</u>	(Kto. 5820.435.07)

Total	Fr.	629.--	=====
--------------	-----	---------------	--------------

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

i. V.

Y. Studer

Bau-Departement (2), TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (H:\RAUMPLAN\BDARPSTEWINWORD\IRRBIGAEU\080LEHN.DOC)

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Umweltschutz (4) Gz, mit je 1 gen. Plan

Finanz-Departement, Abt. Finanzausgleich

Finanz-Departement, Rechnungswesen, Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit je 3 gen. Plänen (später)

Ingenieurbüro BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei (**Amtsblatt Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Teiländerung des Strassen- und Baulinienplan „Lehnrütti-Hirsacker“ sowie des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) mit Auflagen**)

